Informationen zum Aus- und Weiterbildungsgesetz ab 01.04.2024

Agentur für Arbeit Detmold
Referentin: Bettina Kreiling





Zwei Kundengruppen im Mittelpunkt: Jugendliche und Beschäftigte

Ausbildungsgarantie

Ganzheitliches und inklusives Verständnis – Prozess von der Orientierung bis zur Nachbetreuung in Ausbildung

Förderinstrumente

- Neu: Berufsorientierungspraktikum (01.04.2024)
- Neu: Mobilitätszuschuss (01.04.2024)
- Anpassung Einstiegsqualifizierung (01.04.2024)
- Außerbetriebliche Berufsausbildung (BaE) (01.08 2024)

WBG

Beschäftigtenqualifizierung

Stärkung der Weiterbildungsbereitschaft in Unternehmen

Förderinstrumente

- Reform des § 82 SGB III (01.04.2024)

- Neu: Einführung des Qualifizierungsgeldes
 - § 82a SGB III (01.04.2024)

- Verlängerung der Geltungsdauer des § 106a SGB III (Weiterbildung während Kurzarbeit) bis zum 31.07.2024 (Juli 2023; am Tag nach der Verkündung)

Ausbildungsgarantie

Was ist neu?

- Einführung eines **geförderten Berufsorientierungspraktikums** durch einen neuen § 48a SGB III mit Beratung zu kurzen, auch überregionalen Praktika unter Übernahme der entstehenden Fahrt- und Unterkunftskosten
- Erleichterungen zur Teilnahme an **Einstiegsqualifizierungen** **in § 54a SGB III durch eine Verkürzung der Mindestdauer auf vier Monate, Erleichterungen für eine Durchführung in Teilzeit, Öffnung für Menschen mit Behinderungen, die eine Fachpraktikerausbildung anstreben sowie Öffnung der Förderung für vorherige Ausbildungsabbrechende bei demselben Arbeitgeber**
- Einführung eines **Mobilitätszuschusses** durch einen neuen § 73a SGB III, auf dessen Grundlage **Fahrtkosten für zwei (fiktive) Familienheimfahrten pro Monat im ersten Ausbildungsjahr** übernommen werden können, wenn Ausbildungssuchende eine wohnortferne Ausbildung aufnehmen.

Beschäftigtenqualifizierung

Das Förderspektrum der Qualifizierung Beschäftigter wird deutlich erweitert.

Gesetz zur Stärkung der Aus- und Weiterbildungsförderung

Ziel  **Stärkung der Weiterbildung(-sbereitschaft)**

Weiterentwicklung der Beschäftigtenqualifizierung

- Verlängerung der Erstattungen bei beruflicher Weiterbildung während Kurzarbeit nach § 106a SGB III
- Reform § 82 SGB III
- Einführung eines Qualifizierungsgeldes

Mit der Weiterentwicklung der Reform des § 82 SGB III werden wesentliche Anregungen der BA zur Vereinfachung und Erweiterung der Beschäftigtenqualifizierung aufgegriffen.

Zielsetzung

- **Vereinfachung**
- **Transparenz**
- **Planungssicherheit**

§ 82 SGB III (Status quo)

Hohe Komplexität:

- Voraussetzung: Betroffenheit von Strukturwandel oder Weiterbildung in Engpassberuf
- Vierjährige Wartefristen
- Vielzahl an Fördervarianten aufgrund des Auswahlermessens
- Staffelung nach vier Betriebsgrößen bei den Zuschüssen zu den Lehrgangskosten, abweichende Zuschusshöhen bei den Arbeitsentgeltzuschüssen
- Erhöhte Förderzuschüsse zu den Weiterbildungskosten und den Zuschüssen zum Arbeitsentgelt bei Vorliegen einer Betriebsvereinbarung bzw. einer tarifvertraglichen Regelung sowie bei besonderen Weiterbildungsbedarfen

§ 82 SGB III (neu)

Komplexitätsreduktion:

- Verzicht auf die Voraussetzung der Betroffenheit von Strukturwandel oder Weiterbildung in Engpassberuf
- Reduzierung der Wartefristen auf zwei Jahre
- Etablierung fester Fördersätze
- Harmonisierung der Fördersätze zwischen den Zuschüssen zu den Lehrgangskosten und dem Arbeitsentgelt
- Reduzierung der Betriebsgrößen einschließlich Neuzuschnitt und Reduzierung Sondertatbestände
- Bei KMU soll (bisher kann) auf eine Beteiligung des Arbeitgebers an den Lehrgangskosten verzichtet werden, wenn der/die Beschäftigte über 45 Jahre oder schwerbehindert ist
- Übernahme behinderungsbedingter Mehraufwendungen

Förderübersicht
Beschäftigtenqualifizierung (ab 01.04.2024)

Bezeichnung	Geringqualifizierte Beschäftigte	Beschäftigte		
Rechtsgrundlage	§ 81 Abs. 2 i.V.m. § 82 SGB III	§ 82 SGB III		
		Hinweis: Generell gelten für diese Beschäftigtengruppe zusätzliche maßnahme- und personenbezogene Förderungsvoraussetzungen, u. a.:		
Berufsabschluss	kein Berufsabschluss oder kein verwertbarer Berufsabschluss	Berufsabschluss muss in der Regel mindestens zwei Jahre zurückliegen		
Mindestdauer	entfällt	mehr als 120 Unterrichtsstunden (§ 82 Abs. 1 Nr. 4 SGB III)		
Maßnahmeziel	nachträglicher Erwerb Berufsabschluss (Umschulung, Vorbereitung Externenprüfung, Teilqualifizierung)	Sonstige Weiterbildung (über arbeitsplatzbezogene kurzfristige Anpassungsfortbildungen hinausgehend und nicht im überwiegenden Interesse des Unternehmens liegend. Der Arbeitgeber darf zur Durchführung der Weiterbildung nicht gesetzlich verpflichtet sein.)		
Zulassung	Erforderlich (durch fachkundige Stelle oder im Rahmen der Einzelfallzulassung nach § 177 Abs. 5 SGB III bei betrieblichen Einzelumschulungen)			
Übernahme Lehrgangskosten	100%	**in Abhängigkeit von der Betriebsgröße und Zugehörigkeit zu einer Personengruppe**		
		Betriebe mit weniger als 50 Beschäftigten	Betriebe mit 50 - 499 Beschäftigten	Betriebe ab 500 Beschäftigten
		100% (soll)	50% bzw. 100% (soll) bei Vollendung 45. Lebensjahr oder Schwerbehinderung	25%
Arbeitgeberbeteiligung	entfällt	entfällt	50% bzw. entfällt bei Vollendung 45. Lebensjahr oder Schwerbehinderung	75%
Arbeitsentgeltzuschuss	bis zu 100%	75%	50%	25%
Übernahme Lehrgangskosten		**um 5% erhöhte Förderung bei Vorliegen einer Betriebsvereinbarung über die berufliche Weiterbildung oder eines Tarifvertrages, der betriebsbezogen berufliche Weiterbildung vorsieht (in Abhängigkeit von der Betriebsgröße)**		
		100% (soll)	55%	30%
Arbeitgeberbeteiligung		entfällt	45%	70%
Arbeitsentgeltzuschuss		80%	55%	30%

Bisherige Weiterbildungsförderung Beschäftigter soll um ein an das Kurzarbeitergeld angelehntes Qualifizierungsgeld ergänzt werden.

„Mit einem an das Kurzarbeitergeld angelehnten Qualifizierungsgeld kann die BA Unternehmen im Strukturwandel ermöglichen, ihre Beschäftigten durch Qualifizierung im Betrieb zu halten und Fachkräfte zu sichern. Voraussetzung dafür sind Betriebsvereinbarungen. Gleichzeitig setzen wir Anreize für Transformationstarifverträge“ (Quelle: Koalitionsvertrag)

Die Einführung des neuen Regelinstruments „Qualifizierungsgeld“ erweitert den förderrechtlichen Rahmen.

Zielsetzung	Fachkräften trotz veränderter Anforderungen durch Strukturwandel mittels Weiterbildung eine Weiterbeschäftigung im aktuellen Betrieb ermöglichen
Zielgruppe	Beschäftigte, denen im besonderen Maße durch die Transformation der Verlust von Arbeitsplätzen droht, bei denen Weiterbildungen jedoch eine zukunftssichere Beschäftigung im gleichen Unternehmen ermöglichen können
Förder-voraussetzungen	• Strukturwandelbedingter Qualifizierungsbedarf eines nicht unerheblichen Teils der Belegschaft • entsprechende Betriebsvereinbarung oder ein entsprechender betriebsbezogener Tarifvertrag (ausgenommen Kleinstunternehmen) • Trägerzulassung • Mindeststundenzahl von mehr als 120 Stunden • Keine nach Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz förderfähigen Fortbildungsziele, Ausnahme: befristete Öffnung für erste Fortbildungsstufe (Berufsspezialist/Berufspezialistin)
Förderumfang	• Qualifizierungsgeld als Ermessensleistung (beitragsfinanziert) • Entgeltersatz in Höhe von 60 (beziehungsweise 67) Prozent des Nettoentgeltes, welches durch die Weiterbildung entfällt, unabhängig von der Betriebsgröße, dem Alter und der Qualifikation der Beschäftigten • Übernahme behinderungsbedingter Mehraufwendungen • Finanzierung der Weiterbildung durch Arbeitgeber

Betriebliche Voraussetzung

- Strukturwandelbedingter Qualifizierungsbedarf im Betrieb
- Mindestens 20% der Beschäftigten sind hiervon betroffen
 (bei Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigte sind mindestens 10% ausreichend)
- Regelung durch Betriebsvereinbarung oder Tarifvertrag
 (Beschreibung Strukturwandel und Qualifizierungsbedarf, Prognose zum Arbeitsplatzerhalt)
 Bei Betrieben mit weniger als 10 Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen genügt eine schriftliche Erklärung des Arbeitgebers

Persönliche Voraussetzung

- Bestehendes ungekündigtes bzw. nicht durch Aufhebungsvertrag aufgelöstes Arbeitsverhältnis
- Keine Weiterbildung nach §82a innerhalb der letzte vier Jahre
- Kein Antrag auf Leistungen nach §82 SGB III für die selbe Maßnahme

Fallbeispiel

Kinderfreibetrag 1,0 = Leistungssatz 1

Lohnsteuerklasse

Soll-Entgelt	im Referenz-zeitraum	= 2.500,00 €	Rechnerischer Leistungssatz	= 1.340,00 €
Ist-Entgelt	im Referenz-zeitraum	= 1.250,00 €	Rechnerischer Leistungssatz	= 675,36 €

Qualifizierungsgeld **= 664,64 €**

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Kontaktdaten:

Bettina Kreiling

Agentur für Arbeit Detmold

Mail: Bettina.Kreiling@arbeitsagentur

Tel: 05231/610-165